

Name der Gesellschaft
Credit=Verein für Handwerker in Wesel.

会社名
ヴェーゼル手工業者信用会社

認可年月日
1849.06.22.

業種
銀行

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1849, SS.439-445.

ファイル名
18490622CVHW_A.PDF

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 61. Düsseldorf, Donnerstag, den 6. September 1849.

(Nr. 1275.) Prämien für Entdeckung von Verbreitern und Verfertigern falscher Dahrlehnkassen-Scheine. Es sind seit einiger Zeit falsche Dahrlehnkassen-Scheine zu 5. Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Dahrlehnkassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können eine Belohnung von dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Dahrlehnkassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Dahrlehn-Kassen.

(gez.) v. Lambrecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Dahrlehn-Kassen.

(gez.) v. Lambrecht.

(Nr. 1276.) Verpflichtungen der Postreisenden.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amtes vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zuerlegenen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin den 25. August 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1277.) Credit-Verein für Handwerker in Wesel. I. S. III. Nr. 5212.

Wir bringen die Urkunde, worin des Königs Majestät den unter der Benennung

„Credit-Verein für Handwerker“ in Wesel zusammengetretenen Aktien-Verein zu bestätigen geruhet haben, nebst den Statuten nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 21. August 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem unter der Benennung „Credit-Verein für Handwerker“ in Wesel ein Aktien-Verein mit einem auf 4000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale zu dem Zwecke zusammengetreten ist, redlichen Handwerkern des Stadtbezirks Wesel, welche nicht durch eigene Verschuldung in augenblickliche Verlegenheit gerathen sind, Vorschüsse zu den Zwecken ihres Handwerks gegen Zinsen zu leisten, und ihnen die Rückzahlung möglichst zu erleichtern, wollen Wir dem anliegenden unterm 21. September 1848 gerichtlich vollzogenen Statut des Vereins mit der Maßgabe,

daß Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt wird, diejenigen öffentlichen Blätter, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, auf den Vorschlag des Gesellschafts-Vorstandes zu bestimmen und daß eine Verlängerung des Gesellschafts-Vertrages nach Ablauf der festgesetzten fünfjährigen Dauer Unserer Genehmigung bedarf, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf bekannt zu machen.

Ergeben Bellevue den 22. Juni 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mantuffel. von der Heydt. Simons.

Statuten

des Credit-Vereins für Handwerker in Wesel.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, redlichen Handwerkern des Stadtbezirks Wesel, welche nicht durch eigene Verschuldung in augenblickliche Verlegenheit gerathen sind, Vorschüsse zu den Zwecken ihres Handwerks gegen bittige Zinsen zu leisten und ihnen deren Rückzahlung möglichst zu erleichtern.

Der Verein führt den Namen: „Credit-Verein für Handwerker in Wesel“ und hat seinen Sitz in Wesel.

Die Dauer dieses Vereines ist auf fünf Jahre bestimmt.

§. 2. Für solche Vorschüsse, die indessen nur in vollen Thalern gegeben werden, wird das Maximum auf hundert Thaler festgesetzt.

§. 3. Die Bedingungen, unter welchen solche Vorschüsse geleistet werden, sind:

- a. der Vorschuß muß wirklich zur Aufhülfe oder Unterstützung des Betriebs eines seit wenigstens 2 Jahre hier bestehenden Handwerks verwandt werden, denn bloß für Unterhaltung oder Ernährung der Familie eines Handwerkers werden keine Vorschüsse gegeben.
- b. Jeder Vorschußsuchende muß einen im Stadtbezirk Wesel wohnenden sichern Bürgen stellen, der sich als Selbstschuldner für die Rückzahlung verpflichtet.
- c. Vor jedem vorzuschließenden Thaler wird ein Silbergroßchen für Zinsen und Verwaltungskosten gleich in Abzug gebracht.
- d. Der Auleihner muß vor jedem erhaltenen Thaler wöchentlich einen Silbergroßchen

oder alle vier Wochen vier Silbergroschen zurückbezahlen, so daß die ganze Schuld innerhalb 30 Wochen getilgt ist.

§. 4. Jeder Handwerker, der einen Vorschuß zu erhalten wünscht, hat sich bei einem Mitglied des Vorstandes zu melden, die Größe der erlangten Summe, sein Gewerbe, seinen und seines Bürgen Namen und Wohnung genau anzugeben, und sich über die von ihm gewünschte Art der Rückzahlung bestimmt zu erklären. Das betreffende Vorstandemitglied hat sich dann nach den Verhältnissen des Vorschußsuchenden genau zu erkundigen, auch sich von der Richtigkeit der zu stellenden Bürgschaft zu überzeugen, und demnächst dem Vorsitzenden des Vorstandes aufs baldigste über den Antrag zu berichten.

§. 5. Die beim Vorsitzenden eingehenden Berichte über beantragte Vorschüsse hat derselbe nach der Reihenfolge zu verzeichnen und in der nächsten Sitzung des Vorstandes vorzutragen, in welcher dann die Entscheidung nach Maßgabe der eingezogenen Erkundigungen und des augenblicklichen Standes der Vereinskasse erfolgt.

§. 6. Bei Summen unter 25 Thaler muß wöchentlich am Sonntag Vormittag zwischen 11 und 12 Uhr von jedem vorgeschossenen Thaler ein Silbergroschen zurückbezahlt werden, bei Summen über 25 Rthlr. kann diese Rückzahlung auf den Antrag des Anleiher's in vier wöchentlichen Raten von 4 Sgr. pro Thaler, die ebenfalls zu derselben Zeit an entrichten sind, erfolgen. Diese Termine sind aufs pünktlichste einzuhalten, da jedenfalls (nach §. 3. d.) die ganze Schuld in 30 Wochen getilgt sein muß.

§. 7. Wenn der Anleiher innerhalb vier Wochen nach Empfang des Vorschusses sich zur Rückzahlung des ganzen Betrags im Laufe der ersten 15 Wochen schriftlich bereit erklärt; so kann ihm auf Verlangen die Befugniß erteilt werden, diese Rückzahlung in zwei gleichen Terminen zu leisten. Wird der ganze Vorschuß dann innerhalb dieser 15 ersten Wochen abgetragen, so erhält der Anleiher von dem, bei der Darleihung des Geldes in Abzug gebrachten einen Silbergroschen pro Thaler, den dritten Theil zurück. — Erfolgt die Rückzahlung des ganzen Vorschusses innerhalb der ersten vier Wochen, so sollen dem Anleiher die Zinsen nur zu sechs Prozent jährlich berechnet werden.

§. 8. Wer den festgestellten Termin zur Rückzahlung nicht pünktlich einhält, muß in dem folgenden die doppelte Zahlung leisten. Bleibt der Anleiher bei den wöchentlichen Terminen sechsmal und bei den vier wöchentlichen zweimal mit der Rückzahlung aus, so wird der Bürge davon sofort in Kenntniß gesetzt, und wenn dieser den Rückstand nicht ungesäumt abträgt, die gesetzliche Klage erhoben.

§. 9. Erst nach erfolgter Rückzahlung des ganzen Betrags kann demselben Handwerker von neuem unter den früheren Bedingungen ein Vorschuß erteilt werden.

§. 10. Keiner von den schon Unterstützten soll wieder Vorschuß erhalten können, wenn er irgend einen seiner frühern Bürgen in Verlust gebracht hat, es sei dann, daß er ein schriftliches Zeugniß von dem Bürgen bringe, daß er demselben den Verlust vollständig ersetzt habe.

§. 11. Wittwen, welche das Geschäft ihres Mannes fortführen, können unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls Vorschüsse erhalten.

§. 12. Vorschüsse auf Faustpfänder werden vorläufig nicht gegeben, auf Rechnungen aber, deren Richtigkeit schriftlich vom Schuldner anerkannt, und deren Zahlung an einem bestimmten Termine zugesichert worden, kann, wenn es der augenblickliche Stand der Kasse erlaubt, gegen förmliche Cedirung derselben und gegen Bürgschaftsstellung der Vorschuß ihres Betrags abzüglich der im §. 3 c. festgesetzten Quote erfolgen.

§. 13. Das Grundkapital des Vereins, welches in Aktien, die auf die Zeichner spre-

den, und zehn Thaler betragen, beschafft werden soll, wird auf viertausend Thaler bestimmt; der Verein tritt jedoch ins Leben, sobald zweihundert Aktien begeben sind. Den Aktionären steht innerhalb der im §. 1 festgesetzten fünf Jahren keine Kündigung ihrer Aktienbeträge zu, wohl aber können sie ihre Aktien mittelst Indossament an Andere übertragen; der Vorstand des Vereins kann aber dieser Übertragung widersprechen, so lange die betreffenden Aktienbeträge nicht vollständig von den Aktionären einbezahlt sind. Aktien Übertragungen werden in das Aktienbuch eingetragen und auf der einzelnen Aktie die Übertragung vom Vorstand vermerkt. Kosten werden für solche Übertragungen nicht berechnet.

Den Aktionären wird statt der Zinsen eine Dividende bis zu drei Prozent von dem eingezahlten Aktienbetrag aus dem reinen Gewinn der jährlichen Bilanz bezahlt. Der sich ergebende Mehrbetrag wächst dem Vermögen des Vereins zu. Ein durch Geschenke, Vermächtnisse u. zu hoffender Ueberschuß bleibt Eigenthum des Vereins, und würde bei allenfälliger Auflösung desselben der allgemeinen Armenanstalt in Wesel überwiesen werden, wenn bis dahin sich nicht ein anderes Institut zur Erhebung des Handwerkerstandes gebildet haben sollte, dem dann der Vorzug einzuräumen sein würde.

§. 14. Sämmtliche Angelegenheiten des Vereins besorgt ein unbesoldeter Vorstand von 12 Personen, bestehend aus:

einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter,
einem Sekretair,
einem Rentanten, und

acht Beisitzern, von welsch letzteren wenigstens die Hälfte dem Handwerkerstande angehören müssen.

Dieser Vorstand wird von der General-Versammlung aus den Aktionären des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, und jährlich tritt der dritte Theil (in den beiden ersten Jahren durchs Loos, später nach dem Dienstalter) aus, doch sind die Austretenden wieder wählbar. Bei der ersten Vorstandswahl findet für Jeden der vier Vorsteher eine besondere Wahl Statt, wogegen die 8 Beisitzer in einer Wahl zugleich gewählt werden. In spätern Fällen wird die Wahl der Vorsteher ebenfalls von jener der Beisitzer getrennt vorgenommen.

§. 15 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Beziehungen nach Außen, so wie in der Aufrechthaltung seiner Prinzipien und der Ausführung seiner Beschlüsse. Er ist jedoch für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder dem Verein nicht verantwortlich.

Zu jedem Akt, den der Vorstand in Beziehungen nach Außen passirt, genügen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretairs oder zweier von dem Vorsitzenden zu ernennenden Stellvertretern aus den Mitgliedern des Vorstandes. Das Wahlprotokoll oder ein beglaubigter Auszug aus denselben begründet ihre Legitimation.

Der Vorstand führt ein Siegel, welches den Namen des Vereins enthält, und womit seine Dokumente und Atteste versehen sein müssen, wenn sie öffentlichen Glauben haben sollen.

§. 16. Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die oberste Leitung der Geschäfte, führt sowohl in den Vorstandssitzungen, als in den General-Versammlungen den Vorsitz, kann außerordentliche Versammlungen berufen und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Alle Anzeigen und Gesuche in Angelegenheiten des Vereins sind schriftlich an ihn zu richten; er unterschreibt alle Dokumente und Briefe, welche außerdem vom Sekretaire contrasignirt und mit dem Siegel des Vereins versehen sein müssen. Er ist befugt, entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter periodische Revisionen der Kasse des Rentanten vorzunehmen, welchen dieser unweigerliche Folge zu leisten hat, so wie

die übrigen Vorstandsglieder verpflichtet sind, ihm aus ihren Geschäftskreisen alle erforderlichen Nachweisungen zu geben.

§. 17. Der Sekretair führt das Aktien-Register und sorgt für die Ausfertigung und Einziehung verkaufter Aktien, deren Beträge er den Rendanten überweist. Er bewahrt im Archive sämtliche Bücher, Schriften und Druckformulare des Vereins und sorgt dafür, daß von letzteren immer ein hinlänglicher Vorrath sei. Er besorgt die Correspondenz und sonstige schriftliche Angelegenheiten, contrasignirt alle vom Vorsitzenden unterschriebene Dokumente und Briefe und führt in den Vorstandssitzungen das Protokoll, welches von allen der Sitzung bewohnenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden muß. Er fertigt endlich den Jahresbericht für die General-Versammlung an, und befördert denselben mit der vom Rendanten aufzustellenden Bilanz, nach deren Genehmigung durch den Vorstand, zum Druck und zur Veröffentlichung.

§. 18. Der Rendant verwaltet die Kasse des Vereins und ist für dieselbe mit seinem Vermögen verantwortlich. Er nimmt alle für den Verein eingehenden Gelder in Empfang, besorgt die Auszahlung der bewilligten Vorschüsse gegen Einlieferung der Schuld- und Bürgscheine und abzüglich des im §. 3 c. festgesetzten Betrags. Er hat strenge darüber zu wachen, daß die Abschlagszahlungen prompt eingeliefert, und etwaige Rückstände zeitig zur Kenntniß des Vorstandes gebracht werden. Er führt über alles ordnungsmäßig Buch und Rechnung, hat sich den von dem Vorsitzenden anzuordnenden Kassa-Revisionen zu unterwerfen, fertigt beim Jahresluß die Bilanz an und legt solche dem Vorstande zur Prüfung und Anerkennung vor.

Zahlungs-Anweisungen an den Rendanten Seitens des Vorstandes bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretairs.

§. 19. Die Beisitzer beschäftigen sich in dem, zu zwei und zwei von ihnen (unter denen immer ein Handwerker sein muß) angewiesenen Viertel des Stadbezirks mit der genauen Untersuchung sowohl der Verhältnisse derjenigen Handwerker, welche einen Vorschuß nachsuchen, als der Richtigkeit und Solidität der angebotenen Bürgschaft und statten darüber in möglichst kurzer Zeit dem Vorsitzenden Bericht ab. Nach Bewilligung des Vorschusses sorgen sie für die Unterschrift des Schuldscheins von dem Anleiher und des Bürgscheins von dem Bürgen auf den dazu bestimmten Formularen, und verweisen dann den Anleiher an den Rendanten zur Empfangnahme des Vorschusses gegen Auslieferung jener Scheine. Sie befassen sich vorläufig auch mit der Einziehung der wöchentlichen resp. wöchentlichen Rückzahlung aus ihrem Bezirk, und liefern die eingegangenen Beträge alle 14 Tage mit einem speziellen Verzeichniß derselben dem Rendanten ein.

§. 20. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende oder 4 Mitglieder des Vorstandes — auf deren Antrag die Zusammenberufung durch den Vorsitzenden geschehen muß — es für nöthig erachten. In diesen Sitzungen wird über die Anträge auf Vorschüsse, so wie über alle den Verein betreffende Angelegenheiten durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Zu einer gültigen Beschlusnahme müssen wenigstens sechs Vorstandsglieder anwesend sein, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 21. Kein Mitglied des Vorstandes soll in dem Zeitraum, für den er als solches gewählt ist, als Bürge unterzeichnen können.

§. 22. Wenn der Kassenbestand die Summe von 200 Rthlr. übersteigt, so hat der Rendant dem Vorstand in der nächsten Sitzung davon die Anzeige zu machen, der alsdann befugt ist, solche Gelder, die für die Zwecke des Vereins ohne Verwendung liegen, bei der königlichen Bank zu deponiren, oder in einer sonstigen sichern Weise rentbar zu machen.

Diese sichere Rentharmachung ist einer Beschränkung nur insoweit unterworfen, als der Vorstand verbunden ist, dabei wie ein guter Hausvater zu verfahren.

§. 23. Jährlich und zwar in der ersten Woche des Monats März wird den Aktionären in einer General-Versammlung über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet, und die Bilanz vorgelegt, zu deren Revision sie einen Ausschuss von drei Mitgliedern zu ernennen befugt ist, der die Richtigkeit der Buch- und Rechnungsführung zu bescheinigen und dem Vorstand im Namen der General-Versammlung Decharge zu ertheilen hat.

§. 24. Der sich nach der Bilanz abzüglich aller aufgezogenen Kosten ergebende Ueberschuss wird zur Vermehrung des Fonds des Vereins verwendet, und kann bei Erreichung einer näher zu bestimmenden Höhe dazu benutzt werden, redlichen Handwerkern, welche ohne eigenes Verschulden in bedrängte Verhältnisse gekommen sind, unverzinsliche Vorschüsse auf ein oder einige Jahre und gegen Bürgschaftstellung zu leisten.

§. 25. Die Berufung zur jährlichen General-Versammlung geschieht durch die hiesigen öffentlichen Blätter mindestens 8 Tage vorher. Der Vorsitzende des Vorstandes präsidiert in diesen Versammlungen, ernennt den Protokollführer und die Stimmensammler und leitet die Verhandlungen, sowie die Wahl für die gesetzlich ausscheidenden Beamten, in Gemäßheit des §. 14. Sowohl bei dieser Wahl, als bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre und diese Beschlüsse haben auch für die nicht Anwesenden verbindende Kraft. Bei Abstimmungen hat der Inhaber von 1 bis 3 Aktien eine Stimme, von 4 bis 6 Aktien zwei Stimmen, von mehr als 6 Aktien drei Stimmen. Bloss in dem Fall der Verathung über die Auflösung des Vereins zählt jede Aktie für eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abwesende können sich gegen Ertheilung einer einfachen Vollmacht durch einen Aktionär vertreten lassen; als Stellvertreter darf letzterer aber höchstens 3 Stimmen haben, seine eigenen ungerechnet.

Zu Mitgliedern des Vorstandes kann jeder Aktionär gewählt werden, doch muß derselbe während der Dauer seiner Funktionen eine Aktie im Archiv des Vereins deponiren, die so lange unveräußerlich und unaufkündbar ist.

§. 26. Anträge auf Abänderungen der Statuten sind mindestens vier Wochen vor der General-Versammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen, und können nur durch denselben vor jene Versammlung gebracht werden. In einem solchen Fall ist bei der Berufung zur General-Versammlung mit zu erwähnen, daß eine Abänderung der Statuten zur Verathung kommen werde. Ueber solche Anträge entscheidet jedoch nur eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse, die eine Abänderung der Statuten veranlassen, sind erst nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung gültig.

§. 27. Vor Ablauf der im §. 1 festgesetzten fünfjährigen Dauer des Vereins soll eine General-Versammlung zusammenberufen werden, um über die fernere Dauer des Vereins zu beschließen.

§. 28. Zu diesen Statuten soll die höhere Genehmigung eingeholt, und zugleich die Verleihung von Corporationsrechten für den Verein beantragt werden.

(Nr. 1278.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. 5314,

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Stück 52) die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die tägliche Verpflegung der in den Kreisen Elberfeld und Solingen cantonirenden Truppen für den nächstkünftigen Monat September mit 3 Sgr. 6 Pf. zu bestreiten ist.

Düsseldorf den 28. August 1849.

(Nr. 1279.) Erfindungspatente betr.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Nr. 1280.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August 1849 ein Patent auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1281.)

Lectionsp lan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

1. Einleitung ins academische Studium; Nationalökonomie; einzelne Kapitel aus der Wirtschaftspolizei. Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und practische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen und Conversatorien, Dr. Segniß.
3. Schafzucht und Rindviehzucht, akadem. Wirthschafts-Inspector Rhode.
4. Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.
5. Landwirthschaft. Technologie, verbunden mit praktischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Prof. Dr. Schultze.
6. Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geographie; Naturgeschichte der landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unkräuter. Prof. Dr. Münter.
8. Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftl. Gebäude; landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Prof. Dr. Menzel.
9. Mechanik und Maschinenlehre; practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10. Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Beseler.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October.

Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Thlr. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculationsgebühren auf 100 Thlr. festgesetzt, nemlich für das 1te Semester 40 Thlr., für das 2te Semester 30 Thlr., für das 3te Semester 20 Thlr. und für das 4te Semester 10 Thlr. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder